

Merkblatt Bienenförderung

Fortbildungen für Imker durch Vereine 2024

A Allgemeine Hinweise zum Verfahren

1. Wichtige Termine im Überblick

- Der Landesverband stellt bis **17.07.2023** den **Förderantrag**.
- Die Imkervereine bzw. Kreis- und Bezirksverbände melden bis **02.08.2024** die Fortbildungen an den Landesverband.
- Der Landesverband sammelt die Meldungen und stellt bis **30.08.2024** den **Zahlungsantrag**.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Imkerlandesverbände mit Sitz in Bayern und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes.

Dazu melden die Imkervereine, Kreis- und Bezirksverbände die von ihnen durchgeführten Fortbildungen an den jeweiligen Landesverband.

Zuwendungsempfänger sind die Imkerlandesverbände, die die Zuwendungen an die Imkervereine, Kreis- und Bezirksverbände mit zivilrechtlichem Vertrag weiterleiten (vgl. Nr. 9).

3. Förderfähige Fortbildungen

Förderfähig sind Fortbildungen für Imker, die der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchtereignissen dienen und von Imkervereinen, Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden durchgeführt werden.

4. Förderhöhe

Für jede durchgeführte Fortbildung wird ein teilnehmerorientierter, gestaffelter Festbetrag in folgender Höhe erstattet:

10 bis 50 Teilnehmende	bis zu 200 €
Ab 51 Teilnehmende	bis zu 300 €

Die Förderung wird zu 50 % aus EU-Mitteln (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft – EGFL) und zu 50 % aus bayerischen Haushaltsmitteln finanziert.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung. Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Vereinen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Förderantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht oder nur mit reduzierter Förderhöhe bewilligt werden kann.

5. Fördervoraussetzungen

Es können nur Veranstaltungen berücksichtigt werden, die zwischen **01.08.2023** und **31.07.2024** durchgeführt werden.

5.1 Qualifikation des Referenten

A: Fortbildungen können gefördert werden, wenn der Referent aus einem dieser Personenkreise stammt:

- staatlich anerkannte Bienenfachwarte,
- staatlich anerkannte Bienensachverständige,
- staatliche Fachberatung für Bienenzucht,

- Mitarbeitende des Instituts für Bienenkunde und Imkerei an der Bayerischen LWG

B: Ergänzend hierzu können folgende Personengruppen förderfähige Fortbildungen abhalten:

- Mitarbeitende anderer bienenwissenschaftlicher Einrichtungen
- Wanderlehrende aus Österreich, Schweiz und Südtirol
- Berufsfachkräfte anderer Disziplinen in ihrem Fachgebiet (z. B. Arbeitssicherheit)
- Imkermeister/in

Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist vom Imkerverein und vom Referenten mit der Anlage „**Qualifikation des Referenten**“ zu bestätigen.

5.2 Dauer der Fortbildung

Die Fortbildung muss **mindestens 120 Minuten** dauern. Zeiten für z. B. die Ausgabe von Applikatoren oder Ehrungen werden nicht anerkannt.

Mehrere Fortbildungen an einem Tag mit weitgehend gleichen Teilnehmenden gelten als eine Fortbildung.

5.3 Fortbildungsthemen

Die Fortbildungsthemen müssen eindeutig der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchtereignissen dienen.

Fortbildungsthemen, deren Inhalte nicht klar zuzuordnen sind, sind in einem Beiblatt zu erläutern.

Beispiele für förderfähige Fortbildungsthemen sind im Merkblatt „**Fortbildung für Imker durch Vereine – Förderfähige Fortbildungsthemen**“ aufgeführt.

Falls auch nur eine der hier aufgeführten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt ist, kann für diese Fortbildung kein Zuschuss gewährt werden.

B Förderantrag

1. Antragstellung

Der Landesverband stellt einen Förderantrag, der bis zum **17.07.2023** bei der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) eingegangen sein muss.

Der unterschriebene und vollständig ausgefüllte Förderantrag kann z. B. per Post oder per E-Mail eingereicht werden. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

2. Meldung von Fortbildungen

2.1 Endtermin für die Meldung

Der Imkerverein bzw. Kreis- oder Bezirksverband sendet seine Meldungen mit allen Anlagen bis spätestens **02.08.2024** an den jeweiligen Landesverband.

Die Landesverbände haben die Möglichkeit, die vorliegenden Meldungen, aufgeteilt auf mehrere Teilzahlungsanträge, bereits während des laufenden Förderjahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Daher wird den Imkervereinen geraten, die Meldungen möglichst unverzüglich nach Durchführung der

Fortbildungsveranstaltung an die zuständigen Landesverbände weiterzuleiten.

Die einzelnen Teilzahlungsanträge bzw. Meldungen werden zu einer Auszahlung je Landesverband zusammengefasst.

Die unter Nr. 1 genannten Endtermine für die Einreichung der Meldungen beim Landesverband und des Zahlungsantrags bei der FÜAk gelten unverändert auch dann, wenn die Möglichkeit von Teilzahlungsanträgen genutzt wird.

Die jeweils gültigen Meldeformulare sind über das Internet abzurufen unter

www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

(Bienen/Fortbildungen für Imker durch Vereine))

2.2 Anforderungen an die Meldung

Für alle Fortbildungen müssen folgende Anlagen beigefügt werden:

- Veranstaltungshinweis
- Teilnahmeliste einschließlich Referentenbestätigung

2.3 Bestätigung des Referenten

Der Referent bestätigt bei **Präsenzveranstaltungen** mit seiner Unterschrift auf dem Formular „Teilnehmerliste einschließlich Referentenbestätigung“ seine Qualifikation, den Termin, die Dauer und das Thema der von ihm durchgeführten Fortbildung.

Bei **Online-Fortbildungen** ist die Referentenbestätigung durch den veranstaltenden Verein auszufüllen, die erforderliche Unterschrift des Referenten wird mit Hilfe der „Persönlichen Erklärung über die Teilnahme an einer Online-Fortbildung“ belegt.

2.4 Teilnehmerlisten

Bei Präsenzveranstaltungen müssen sich die Teilnehmer mit Vor- und Nachnamen (in Druckschrift) in den Listen eintragen und mindestens mit dem Nachnamen unterschreiben. Anderenfalls kann der Teilnehmer nicht anerkannt werden. Die Liste ist vom Imkerverein, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesverband sorgfältig zu prüfen und Doppelnennungen sind zu streichen. Teilnehmer, die nicht unterschrieben haben, müssen ebenso aus der Liste gestrichen werden. Die Teilnehmerlisten müssen der FÜAk im Original vorgelegt werden.

Bei Onlineveranstaltungen muss die Teilnehmerliste vom veranstaltenden Verein ausgefüllt werden. Die Teilnehmer sind verpflichtet ihre Teilnahme mit der „Persönlichen Erklärung über die Teilnahme an einer Online-Fortbildung“ zu belegen. Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muss an den Veranstalter übergeben werden.

Der Referent darf nicht als Teilnehmer in der Liste erscheinen.

Teilnehmerliste bitte nur einseitig verwenden!

2.5 Veranstaltungshinweis

Der Veranstaltungshinweis muss nachweislich belegen, dass die Fortbildung **im Vorfeld öffentlich angekündigt** worden ist, damit auch Imker anderer Vereine bzw. nicht organisierte Imker die Möglichkeit zur Teilnahme hatten.

Der Nachweis der Veröffentlichung muss der Meldung des Vereins an den Landesverband beigefügt werden. Anerkannt werden z. B. Kopien von Presseveröffentlichung oder Ausdrucke der Homepage mit dem Veranstaltungshinweis. Bei gedruckten Veranstaltungshinweisen (z. B. Jahresprogramm, Veranstaltungskalender, Kursprogramm) muss auf diesen zumindest die Web-Adresse des Vereins vorhanden sein, auf der dieser Hinweis im Internet veröffentlicht wurde.

Der Veranstaltungshinweis muss das **Thema der Fortbildung** beinhalten. Anerkannt werden z. B. Jahresprogramme, Ausdrucke von entsprechenden Veröffentlichungen im Internet (mit Quellenangabe), Hinweise in Fach- und Tageszeitungen oder Anschreiben an die Zeitung mit der Bitte um Veröffentlichung.

Bitte heben Sie die relevanten Textstellen im Veranstaltungshinweis farblich hervor.

Rundschreiben an die Vereinsmitglieder sind **nicht ausreichend**, ebenso wie das Anschreiben an den Referenten. Fortbildungen, die nur für einen eingeschränkten Personenkreis angeboten werden, sind nicht förderfähig.

C Zahlungsantrag

1. Antragstellung

Der Landesverband prüft die Meldungen der Imkervereine bzw. Kreis- und Bezirksverbände auf Vollständigkeit, fasst sie zusammen und stellt schriftlich einen entsprechenden Zahlungsantrag, der die endgültige Anzahl durchgeführter Fortbildungsveranstaltungen und Teilnehmer enthält.

Der unterschriebene und vollständig ausgefüllte Zahlungsantrag inkl. aller geforderten Anlagen kann z. B. per Post oder per E-Mail eingereicht werden. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Es ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen einer Veranstaltung in einer Anlage (PDF) zusammengefasst sind und eindeutig einen veranstaltenden Verein und der jeweiligen Fortbildung zugeordnet werden können.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er **vollständig** mit allen erforderlichen Anlagen innerhalb der Antragsfrist eingereicht wird.

Die bei Online-Fortbildungen notwendigen persönlichen Erklärungen der Teilnehmenden verbleiben beim Veranstalter und sind nur auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2. Bewilligung und Auszahlung

Die FÜAk prüft den Zahlungsantrag mit allen Anlagen, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Antragstellers (Landesverband).

2.1 Weiterleitung der Zuwendung

Der Landesverband leitet die Zuwendung unverzüglich an den Imkerverein, Kreis- bzw. Bezirksverband mittels privatrechtlichen Vertrags weiter und weist dies anhand der Zahlungsbelege bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin der FÜAk nach.

2.2 Zivilrechtlicher Vertrag

Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- den Bewilligungszeitraum,
- die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
 - der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
 - der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszins im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,

- die entsprechende Geltung der NBest-EU-Invest für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde, den Bayerischen Obersten Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union oder ihre Beauftragten zu dulden.

3. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

4. Rückforderung und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden oder
- zum Erlangen einer Förderung eine Vorschrift des EU-Rechts oder eine zu ihrer Durchführung erlassene nationale Vorschrift umgangen wird, insbesondere dadurch, dass Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich, den Zielen der betroffenen Vorschrift zuwiderlaufend geschaffen werden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Falls der Zuwendungsempfänger eine Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

Bei Nicht-Einhaltung von Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid können je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Nicht-Einhaltung Sanktionen verhängt werden.

5. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich den erforderlichen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax, sowie

- Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

6. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für die Fördermaßnahme keine weiteren Zuwendungen der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen.

7. Meldung der Bienenvölkerzahlen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sollen alle EU-Staaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann.

Die Landesverbände werden deshalb im Zahlungsantrag verpflichtet, jährlich von ihren Mitgliedern die Zahl der zum 31. Oktober eingewinterten Bienenvölker zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an das Staatsministerium zu melden. Ergänzend zur Gesamtsumme sind die Angaben zu den Völkerzahlen von einzelnen Imkern, die in eine stichprobenartige Kontrolle des Staatsministeriums fallen, zu melden.

Die Mitglieder der Landesverbände verpflichten sich in der Meldung, die Weiterleitung ihrer Daten zu dulden.

D Sonstiges zum Verfahren

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung von Fortbildungen für Imker durch Vereine sind

- die Richtlinie zur EU-kofinanzierten Förderung der Bienenhaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen und
- die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen.

in der jeweils gültigen Fassung.

2. Hinweise zum Datenschutz

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung der antragstellenden Person, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaates gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impresum

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung des Antragstellers, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

3. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/ Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer¹, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie/des Sektors gemäß Anhang IX²,
- Spezifisches Ziel³,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),

- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁴,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrags aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

<http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de>

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

4. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tages-sätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

5. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde ist das

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Porschestraße 5a

84030 Landshut

Tel.: 0871 9522-4600

Fax.: 0871 9522-4399

E-Mail: poststelle@fueak.bayern.de

¹ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

² Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit).

³ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie).

⁴ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel